

Stellungnahme

Stockholmer Programm – ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger

Der Bundesverband der Deutschen Industrie repräsentiert über 100.000 Industrieunternehmen mit ca. 7,5 Millionen Beschäftigten. 98% der Unternehmen sind kleine und mittlere.

Dokumenten Nr.
D 0306

Datum
09. November 2009

Seite
1 von 9

Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 10. Juni 2009 eine Mitteilung „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger“ (KOM(2009)262) veröffentlicht, welche voraussichtlich am 10./11. Dezember 2009 als „Stockholmer Programm“ beschlossen werden soll.

Der BDI setzt sich für eine wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung des europäischen Rechtsrahmens ein. Zusätzliche Belastungen der Unternehmen müssen vermieden und bestehende Markteintrittsbarrieren abgeschafft werden. Insbesondere zu den wirtschaftsrechtlichen Aspekten des Programms positioniert sich der BDI wie folgt:

1. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – Abschaffung des Exequaturverfahrens

Bestehende Hindernisse bei der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten sollen ausgeräumt werden, um den europäischen Rechtsraum zu stärken. Neben einem gemeinsamen Mindestbestand an Rechtsnormen sollen gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen direkt vollstreckt werden können. Es wird vorgeschlagen, das Exequaturverfahren abzuschaffen. Nach dessen Regelung werden ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, es erfolgt lediglich eine summarische Prüfung.

Das Ansinnen der Kommission ist aus unserer Sicht zurückzuweisen. Das Exequaturverfahren hat sich aus praktischer Sicht bewährt und wirft keine besonderen Probleme auf. Die Rechtssysteme im Binnenmarkt weisen derzeit noch zu große Unterschiede auf, als dass auf das Exequaturverfahren verzichtet werden könnte. Insbesondere die Regeln des IPR und des Verfahrensrechts sind nicht hinreichend harmonisiert. Deutsche Behörden und Gerichte sollten Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten daher nur anerkennen und vollstrecken, wenn sie sich darauf verlassen können, dass sie in einem Verfahren zustande gekommen sind, in denen die

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1560
F: 030 2028-2560

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

M.Schreiner@bdi.eu

Rechte der Beklagten gewahrt wurden. Elemente wie der ordre public, die rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder die Prüfung der Unvereinbarkeit mit einer im Anerkennungsstaat oder einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung sowie die Überprüfung der Zuständigkeiten sind unverzichtbar. Insbesondere der Grundsatz der Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) ist notwendig, da er beispielsweise deutsche Unternehmen vor Strafschadensersatzforderungen aus den USA schützt.

Wenn es um die Anerkennung von Entscheidungen geht, die einen Rechtsverlust zum Gegenstand haben (z.B. Verbot, ein Unternehmen zu leiten oder Ausschluss von öffentlichen Aufträgen), ist die Missbrauchsgefahr besonders hoch. Die missbräuchlichen Folgen könnten sich bei einer schrankenlosen gegenseitigen Anerkennung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verbreiten. Auch dem so genannten „forum shopping“ würde Tür und Tor geöffnet.

Als Kompensation für die weitreichende gegenseitige Anerkennung und den Wegfall des Exequaturverfahrens sollen nach Auffassung der Kommission die Kollisionsnormen in den betreffenden Bereichen harmonisiert werden und ein systematischer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden. Dieses Ansinnen wurde bereits in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere im Oktober 1999 verfolgt und im Haager Programm „Zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ aus dem Jahre 2005 bekräftigt. Bis heute sind allerdings nur kleine Fortschritte zu verzeichnen. Aus unserer Sicht sind hier zunächst Fortschritte erforderlich, bevor weitergehende Maßnahmen ergriffen werden können. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens mit ihren weitreichenden Folgen ohne konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Rechte ist daher nicht akzeptabel.

Ansprechpartnerin: Dr. Manja Schreiner, m.schreiner@bdi.eu

2. Instrumente kollektiver Rechtsdurchsetzung

Nach Auffassung der Kommission muss der Zugang zum Recht im europäischen Rechtsraum erleichtert werden, damit die Bürger ihrer Rechte überall in der EU geltend machen können. Dafür sollen die notwendigen Instrumente geschaffen werden. Soweit eines dieser Instrumente die Einführung der Sammelklage im Wettbewerbs- oder Verbraucherrecht beinhalten soll, lehnt der BDI dies strikt ab.

Nicht konkretisierte Massenansprüche, Ausforschungsbeweis, Erfolgshonorare, Strafschadensersatz und Aufgabe des Grundsatzes der Kostentragung durch die unterlegene Partei bergen, wie die Erfahrungen in den USA zeigen, erhebliche Risiken und bringen für die Gerichte keine Entlastung.

Andere, relativ neue Rechtsinstrumente müssen zunächst hinreichend evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Zu erwähnen sind die Richtlinien über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinter-

essen, zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens und eines Verfahrens über geringfügige Forderungen sowie über die Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Im Übrigen ist auch die individuelle Rechtsverfolgung und Vollstreckung in Deutschland und der EU gut ausgebaut. Darüber hinaus existiert in vielen Bereichen wie z.B. im Wettbewerbs- und Kartellrecht eine behördliche Überwachung.

Folgende Aspekte sind bei der (Fort-) Entwicklung von Instrumenten zu berücksichtigen: Opt-out Klagen müssen unbedingt ausgeschlossen bleiben, es darf keine Ausnahmen von dem Grundsatz geben, dass der Unterlegene die Kosten trägt, keine Vereinbarung von Erfolgshonoraren, kein Zwang zur Lieferung von Beweisen an den Gegner und kein Strafschadensersatz.

Ansprechpartnerin für Sammelklagen im Wettbewerbsrecht: Ulrike Suchsland-Maser, u.suchsland-maser@bdi.eu, für Sammelklagen im Verbraucherrecht: Dr. Manja Schreiner, m.schreiner@bdi.eu

3. Entwerfen von Musterverträgen

Die Kommission regt an, auf der Grundlage bereits erfolgter Arbeiten Musterverträge in mehreren Sprachen bereitzustellen, an denen sich Private und KMU bei der Gestaltung ihrer Vertragsverhältnisse orientieren können.

Dies halten wir für wenig zielführend. Es bestehen nicht nur erhebliche Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die das Erstellen genereller Musterverträge nahezu unmöglich machen. Hinzu kommen die sehr spezifischen Branchengegebenheiten. Allein das häufige Anpassen der Musterwiderrufsbelehrung im deutschen Fernabsatzrecht oder die umfangreiche Rechtsprechung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mögen die Schwierigkeit der Materie verdeutlichen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass diese Musterverträge von der Rechtsprechung als alleiniger Maßstab herangezogen würden und der faktische Zwang entstände, sich diesen anzupassen, unabhängig davon, ob dies sinnvoll und ausdifferenziert genug ist oder nicht.

Die Entwicklung und Anpassung von Musterverträgen sollte den Akteuren selbst überlassen werden.

Ansprechpartnerin: Dr. Manja Schreiner, m.schreiner@bdi.eu

4. Optionales Recht für Unternehmen

Nach Vorstellungen der Kommission könnte eine fakultative, rein europäische Regelung für Unternehmen neben den 27 einzelstaatlichen Regelungen entworfen werden, um die Entwicklung des innergemeinschaft-

lichen Handels zu begünstigen und einheitliche, direkt anwendbare Vorschriften bereitzustellen.

Auf den ersten Blick erscheint es als ein begrüßenswerter Gedanke, da durch die Anwendung dieses optionalen Regelwerks national nachteilige Rechtsordnungen ausgeschlossen werden könnten. Entscheidend würde es aber auf die Ausgestaltung der Einzelnormen ankommen. Bringen diese zusätzliche Lasten oder Nachteile für die Unternehmen mit sich, so wird zumindest im Unternehmensverkehr auch weiterhin nationales Recht gewählt werden.

Auf keinen Fall darf eine automatische Anwendung des Sonderrechts auf grenzüberschreitende Verträge in Betracht gezogen werden.

Ansprechpartnerin: Dr. Manja Schreiner, m.schreiner@bdi.eu

5. Gemeinsamer Referenzrahmen (CFR)

Im Anhang geht die Kommission zusammenfassend auf ihre künftigen Handlungsschwerpunkte ein. Unter anderem wird erwähnt, dass die Arbeiten an dem Gemeinsamen Referenzrahmen für das Vertragsrecht für künftige legislative Vorschläge herangezogen werden könnten. Der CFR soll mit allgemeinen Prinzipien und Definitionen als Leitfaden für den Gesetzgeber der EU und für die Rechtsanwender dienen.

Hierzu wurden bereits Gesetzentwürfe einer Gruppe von über 100 Professoren sowie einer weiteren „Acquis-Gruppe“ vorgelegt. Die Texte sind detailliert und umfangreich (500 Seiten allein zu Dienstleistungsverträgen). Der BDI betont, dass die zivilrechtlichen Aktivitäten der Kommission – wenn sie denn eine Rechtsgrundlage haben – den Unternehmen nur nützen würden, wenn sie praktische Vereinfachungen zum Ziel hätten. Dies ist aber momentan nicht der Fall und auch nicht absehbar. Die Zurückhaltung der Wirtschaft gegenüber dem umfangreichen Gemeinsamen Referenzrahmen ist auch auf die wenig klare Darstellung der Projekte, die schwammige Zielsetzung und die mangelnde Ergebnisoffenheit von Kommission und Study Group zurückzuführen.

Der BDI fordert, von der Erarbeitung eines detaillierten einheitlichen Zivilrechts in der EU abzusehen, die Arbeiten auf einen „Referenzrahmen“ mit allgemeinen Prinzipien und Definitionen zu beschränken und die Industrie nicht mit noch mehr zwingenden Regeln zu belasten.

Ansprechpartnerin: Dr. Manja Schreiner, m.schreiner@bdi.eu

6. Richtlinie über Rechte der Verbraucher

Ein weiterer Schritt, die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels zu begünstigen und einheitliche, direkt anwendbare Vorschriften bereitzustellen, soll nach Auffassung der Kommission die Verbraucherrichtlinie sein.

Um dieses Ziel allerdings wirklich zu erreichen, ist es aus Sicht der Industrie zwingend, dass keine neuen Belastungen der Unternehmen entstehen. Genau das ist nach dem derzeit diskutierten Kompromissvorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft aber der Fall.

Insbesondere im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs würde die Anbieterseite durch die von der Ratsarbeitsgruppe vorgenommenen Textänderungen wesentlich stärker belastet als bisher: Dem Käufer soll bei einem Mangel, sei er auch unerheblich, innerhalb von fünfzehn Tagen ein sofortiges Rücktrittsrecht zustehen. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass der Verbraucher nicht mehr an seine kürzlich abgegebene Willenserklärung auf Erlangung der Sache gebunden sein soll. Ein generelles Rücktrittsrecht bei Mangelhaftigkeit angesichts eines gegebenenfalls sogar nur minimalen Mangels ist völlig überzogen.

Die Beweislast, dass die Ware bei Gefahrübergang mangelfrei war, soll der Unternehmer nunmehr nicht nur sechs, sondern zwölf Monate tragen. Bei bestimmten Produkten soll von der regulären Gewährleistungsfrist von zwei Jahren abgewichen werden. Angedacht sind zehn Jahre, wobei momentan noch offen ist, auf welche Produkte welche Frist angewendet werden soll.

Die vorgeschlagenen Regelungen würden zu erheblichen Mehrkosten für die Unternehmen führen. Diese müssten – abhängig von der Preiselastizität der Nachfrage des jeweiligen Produkts – entweder auf die Preise umgelegt werden oder von den Unternehmen getragen werden, was langfristig zu volkswirtschaftlichen Schäden wie Arbeitsplatzwegfall und Einschränkung der Angebotsvielfalt führen würde. Vorteile, die ein freier Binnenmarktverkehr mit sich bringen könnte, würden von vorneherein zunichte gemacht.

Ansprechpartnerin: Dr. Manja Schreiner, m.schreiner@bdi.eu

7. EU-Gesellschaftsrecht

Der Binnenmarkt soll unternehmerische Freiheit ohne nationale Schranken gewährleisten. Zu seiner Vollendung ist das Instrumentarium des bestehenden Gesellschaftsrechts zu ergänzen. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) ist dafür ein wichtiger Baustein. Die SPE soll die Errichtung von Gesellschaften mit gleicher Rechtsform in verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen. Sie tritt neben nationale Rechtsformen wie GmbH, SARL oder BV. Für Unternehmensgründer sowie mittelständische und größere Unternehmensgruppen birgt die SPE erhebliches Vereinfachungspotential im Vergleich zu bestehenden Instrumenten. Auf Drängen des EU-Parlaments hat die EU-Kommission Mitte 2008 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der noch immer beraten wird. Die Arbeiten an der SPE müssen nun zügig zu Ende geführt werden.

Auch die schon lange diskutierte Sitzverlegungsrichtlinie (14. Gesellschaftsrechtsrichtlinie) könnte der verbesserten Nutzung des Binnenmarktes dienen. Bislang gibt es kein Sekundärrecht, das die Modalitäten einer Ver-

legung des Registerorts für Gesellschaften regelt. Dabei ist die Sitzverlegung Ausfluss der Grundfreiheiten des EG-Vertrags. Einen steuerneutralen Vorschlag der Sitzverlegungsrichtlinie sollte die EU-Kommission zeitnah vorlegen.

Eine höhere Transparenz im Binnenmarkt brächte zudem die Vernetzung der Handelsregister der Mitgliedstaaten. Mit dem so genannten BRITE-Projekt (Business-Register-Interoperability-Throughout-Europe-Projekt), das eine mehrsprachige gemeinsame Schnittstelle für den Zugang zu den Registern in Form des European Business Registers (EBR) bietet, soll Bürgern und Unternehmen der EU die Möglichkeit gegeben werden, die Vorteile dieser Technologie in vollem Umfang zu nutzen. Der BDI fordert die Kommission auf, schon jetzt Vorschläge für die Nutzung der Schnittstelle zu machen. Zu denken ist hier besonders an Mitteilungspflichten der Registergerichte. So sollten z.B. die Register der Zweigniederlassungen bei Änderungen und Löschungen im Register der Hauptniederlassung informiert werden. Damit könnten insbesondere insolvente ausländische Gesellschaften schneller aus nationalen Handelsregistern gelöscht werden bzw. persönlich Ansprüche gegen deren Direktoren, die ihrer Insolvenzantragspflicht nicht im Inland nachkommen, geltend gemacht werden.

In der Praxis besteht zudem ein hohes Bedürfnis der Unternehmen, im Geschäftsverkehr mit Gesellschaften, die im Ausland in ein öffentliches Register eingetragen sind, mit Bestimmtheit das anwendbare Recht feststellen zu können. Um hier mehr Rechtssicherheit für Unternehmen in der EU zu schaffen, ist die Festlegung gemeinsamer Kollisionsnormen hierfür zu befürworten.

Weitere Änderungen des Gesellschaftsrechts sollten unternehmerische Handlungsspielräume konsequent erweitern und bestehende Lasten abbauen.

Ansprechpartner: Michael Herzog, m.herzog@bdi.eu

8. Datenschutz

Eine Förderung internationaler Datenschutz-Standards durch die Union ist zu befürworten und sollte eine der Hauptaufgaben des europäischen Staatenverbundes sein. Die SWIFT-Debatte hat gezeigt, dass internationale Unterschiede im Datenschutzniveau verringert werden müssen und Alleingänge der EU keine Lösung wären.

Die im Programm genannten datenschutzrechtlichen Verarbeitungsgrundsätze sind weitgehend akzeptiert und befinden sich – wie gefordert – im Blickfeld der Unternehmen. Angesichts des bestehenden hohen Schutzniveaus sollten die im Programm geforderten zusätzlichen Maßnahmen stets auf ihre Notwendigkeit hin geprüft werden. Dabei sind erwartbare bürokratische Lasten gegen den datenschutztechnischen Nutzen abzuwägen, mittels dessen sie das Schutzniveau in der Praxis erhöhen könnten.

Vor der Einführung zusätzlicher legislativer Maßnahmen ist zunächst auf die Eigenverantwortung der EU-Bürger zu setzen. Solange die subjektive

Kenntnis und Bereitschaft zum Schutz von auf die eigene Person bezogenen Daten nicht hinreichend ausgeprägt ist, gehen gesetzgeberische Aktivitäten am Problem vorbei. Daher sind Informations- und Aufklärungskampagnen zu befürworten. Sie sind angesichts weit verbreiteter Nachlässigkeiten nötig, um beim Bürger ein Datenschutzbewusstsein in dem Maße zu erreichen, dass manche gesetzliche Regelung überflüssig wird.

Ein europäisches Prüfsiegel muss, ebenso wie etwaige Auditierungen, hinsichtlich bürokratischer Neulasten und praktischer Wirkungen streng abgewogen werden. In jedem Fall ist eine technologie neutrale oder zumindest technologieoffene Ausgestaltung bei neuen Regelungen notwendig, um diesbezüglicher Kritik an den teils zu statischen nationalen Regelungen zu begegnen.

Ansprechpartner: Frederick A. Richter, f.richter@bdi.eu

9. Wirtschaftskriminalität

Der BDI hat in der Vergangenheit immer wieder mit Vorschlägen, Empfehlungen und Veröffentlichungen zur Bekämpfung der Korruption im Geschäftsverkehr aufgerufen. Die Unternehmen haben dies aufgegriffen und positiv unterstützt. Mit Kodizes, Compliance-Programmen und innerbetrieblicher Organisation haben sie dazu beigetragen, Korruption vorzubeugen und zu bekämpfen.

Darüber hinaus hat der deutsche Gesetzgeber seit 1995 erhebliche Gesetzesverschärfungen zur Bekämpfung der Korruption im nationalen und internationalen Bereich vorgenommen. Diese betreffen nicht nur die Bestechungsdelikte von Amtsträgern, sondern auch das Wettbewerbsrecht allgemein und § 299 StGB im Besonderen, das Steuerrecht einschließlich der Behandlung der nützlichen Aufwendungen, das Ordnungswidrigkeitengesetz sowie das Internationale Bestechungsgesetz und das EU-Bestechungsgesetz.

In Deutschland werden Gesetzesverschärfungen konsequent angewendet. Verwaltungsunrecht und Straftaten werden mit aufwändigen Mitteln verfolgt, auch wenn es sich um Aktivitäten mit Auslandsbezug handelt. Strafbarkeitslücken bestehen nicht, so dass Unternehmen normalerweise auch keine Möglichkeit haben, sich diesem Gesetzesnetzwerk und seiner Durchsetzung zu entziehen.

Ausländische Wettbewerber haben teilweise den Wertewandel nicht vollzogen bzw. bleiben aufgrund weniger stringenter Gesetzgebung oder Durchsetzung unbehelligt. Dieser Missstand muss beseitigt werden. Die EU-Initiativen dürfen aber andererseits nicht dazu führen, dass normal arbeitende Unternehmen mit einengenden bürokratischen Vorschriften belastet werden, die letztlich zur Beseitigung korrupten Verhaltens nicht beitragen.

Strengere Gesetze und höhere Strafen dürfen das unternehmerische Handeln als solches nicht übermäßig beeinträchtigen. Strafrechtliche Sanktionen dür-

fen – entgegen den Ausführungen der Kommission – weiterhin nicht für juristische Personen gelten. Das Strafrecht basiert auf der Eigenverantwortung des Menschen, auf dem Schuldgrundsatz. Juristische Personen besitzen eine derartige Willensfreiheit nicht. Präventive Maßnahmen, Information und unternehmensinterne Verhaltenskodizes sind besser als Strafdrohungen, Korruptionsregister und externe Kontrollen. Regelverstöße müssen mit den vorhandenen Gesetzen bekämpft werden.

Ansprechpartnerin: Dr. Manja Schreiner, m.schreiner@bdi.eu

10. Gemeinschaftspatent, Produkt- und Markenpiraterie

Obwohl die schwedische Ratspräsidentschaft die Entwürfe für ein Gemeinschaftspatent und eine gemeinsame Patentgerichtsbarkeit mit Hochdruck vorantreibt, findet sich in der Mitteilung zum Bedauern des BDI kein Hinweis auf diese beiden wichtigen Dossiers. Europa lebt von seinen Innovationen, nicht von seinen Rohstoffen. Dies gilt besonders für Deutschland. Die deutsche Wirtschaft meldet mit deutlichem Abstand die meisten Patente in Europa an. Derzeit kann man nur ein europäisches Patent anmelden, das nach seiner Erteilung wieder in ein Bündel nationaler Patente zerfällt. Dies führt zu hohen Übersetzungskosten und Gebühren. Die Kosten für ein europäisches Patent - mit aus Kostengründen meist territorial sehr eingeschränkten Geltungsbereich - übersteigen die Kosten für ein Patent in den USA oder Japan um ein Vielfaches. Um international wettbewerbsfähig zu sein, ist ein einheitliches, rechtssicheres und kostengünstiges Gemeinschaftspatent zusammen mit einer gemeinsamen Patentgerichtsbarkeit für innovative europäische Unternehmen von größter Bedeutung. Denn auch die Patentgerichtsbarkeit folgt derzeit ausschließlich nationalen Regelungen. Für die Unternehmen ist dies nicht nur finanziell eine erhebliche Belastung. Die Rechtsunsicherheit ist beträchtlich und schreckt gerade kleine und mittlere Unternehmen oft davon ab, überhaupt ihre Schutzrechte geltend zu machen.

In den letzten Jahren haben die EU-Kommission und die jeweiligen Ratspräsidentschaften die Ziele eines Gemeinschaftspatents und einer Patentgerichtsbarkeit engagiert vorangetrieben. In einer Patentgerichtsbarkeit mit dezentralen Eingangsinstanzen in den Mitgliedstaaten können auch kleinere Unternehmen und private Patentinhaber leichter Rechtsschutz erlangen. Dieses dezentrale Gerichtsmodell setzt allerdings voraus, dass die nationalen Richter jeweils die erforderlichen juristischen und technischen Qualifikationen mitbringen. Ein Gemeinschaftspatent wird nur dann die gewünschten Wettbewerbsvorteile bringen, wenn auf aufwändige Übersetzungen der Patentschriften verzichtet wird. Die Lösung kann hier nur in rechtlich unverbindlichen maschinellen Übersetzungen der Patentschriften liegen. In den letzten Jahren konnten viele politische Hindernisse überwunden werden. Die EU sollte sich zum Ziel setzen, Gemeinschaftspatent und Patentgerichtsbarkeit baldmöglichst Realität werden zu lassen.

Der BDI unterstützt die in der Mitteilung angesprochenen Maßnahmen, um den Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie noch wirksamer zu führen. Die Einrichtung der europäischen Beobachtungsstelle für Nachahmungen

und Fälschungen hat ein wichtiges Signal gesetzt. Produkt- und Markenpiraterie ist ein globales Problem. Insofern ist es folgerichtig, die internationale Zusammenarbeit weiter auszubauen. Die angestrebte Angleichung der strafrechtlichen Sanktionen wird befürwortet. Allerdings sollte sich hier das Augenmerk eher auf die Urheberrechte und die Rechte für Marken und Muster als auf die Patente richten.

Ansprechpartnerin: Iris Plöger, i.plöger@bdi.eu

11. Antidiskriminierungsrichtlinie

In der Kommissionsmitteilung wird das Ziel benannt, gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen und dabei insbesondere die dafür vorhandenen Finanzierungsprogramme voll auszuschöpfen. Dieses Ansinnen unterstützt der BDI.

Allerdings sehen wir keine Notwendigkeit in der Ergreifung weiterer legislativer Maßnahmen. Insbesondere der letzte Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM 2008, 426) entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die Reichweite der Regelungen auf das zur Erreichung der Ziele zwingend notwendige Maß beschränkt bleiben muss.

Würde die Richtlinie nach jetzigem Wortlaut verabschiedet, würde das den Wegfall der Beschränkung auf so genannte Massengeschäfte (Verträge, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen) mit sich bringen. Das würde bedeuten, dass das Prinzip der Vertragsfreiheit beschnitten würde, wenn gleich explizit kein Abschlusszwang postuliert wird.

Ebenso wenig sollten die verfehlten Beweislastregeln weiter zementiert werden. Einen Negativbeweis zu führen ist für den Unternehmer so gut wie unmöglich. Folgen sind eine grundsätzliche Unsicherheit in den Unternehmen und massive Dokumentationspflichten.

Ansprechpartnerin: Dr. Manja Schreiner, m.schreiner@bdi.eu